

Arbeitsschutzanordnung 107/1.**— Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte —****Vom 15. April 1959**

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die selbständige Bedienung und Leitung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten darf nur hierfür geeigneten, sachkundigen und zuverlässigen Personen übertragen werden. Für die Beschäftigung Jugendlicher und bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichtes sind außer dieser Arbeitsschutzanordnung die §§ 25 und 26 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

(2) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt und das Arbeiten an den Maschinen und Geräten verboten. Eine Ausnahme besteht bei der Durchführung des polytechnischen Unterrichtes, wenn die Schüler unter ständiger Aufsicht einer vom Betrieb eingesetzten qualifizierten Aufsichtsperson sind.

§ 2

(1) Zahn- und Kettenräder, vorstehende umlaufende Teile (Wellenenden, Schrauben, Keile, Staufferbüchsen usw.), durch die eine Gefährdung von Menschen oder Tieren möglich ist, sind völlig und sicher zu verkleiden.

(2) Alle an Maschinen und Geräten nicht eingebauten Triebwerkteile (Schwungräder, Riemenscheiben, Riemen-, Ketten- und Seiltriebe usw.) sind so zu verkleiden, daß durch sie eine Gefährdung nicht eintreten kann.

(3) Dem Bedienungspersonal ist vor dem Einsatz der Maschinen und Geräte von dem Aufsichtführenden die notwendige Arbeitsinstruktion schriftlich zu erteilen und zu erläutern.

§ 3

Die Schneiden von Sensen sind beim Transport und beim Ablegen im Geräteraum mit einem zuverlässigen Schutz zu versehen. Beim Transport mit Fahrrädern sind Sensenbaum und Sensenblatt zu trennen und sicher verpackt am Fahrzeug zu befestigen.

§ 4

(1) Fahrbare landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die mit Fahrer- oder Bedienungssitz ausgerüstet sind, dürfen nur von diesen Sitzen aus gelenkt bzw. bedient werden.

(2) Fahrer- und Bedienungssitze sind nur bei Stillstand der Maschinen und Geräte zu besteigen und zu verlassen.

(3) Es ist nicht gestattet, Maschinen und Geräte, die keinen Bedienungssitz oder Bedienungssitz haben, zum Zwecke einer Belastung oder zu anderen Zwecken während der Fahrt zu besteigen.

(4) Das Anfahren der Maschine darf nur auf ein gut vernehmbares Signal des Maschinisten erfolgen. §

§ 5

Fahrersitze sind mit festen, gleitsicheren Tritten, Rückenlehne und Handgriffen zum Auf- und Absteigen auszurüsten. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Fahrer gegen Abrutschen und Abstürzen gesichert ist. Der Abstand zwischen Tritt und Erdboden darf nicht mehr als 60 cm betragen. Sitzschalen sind so zu be-

festigen, daß sie nicht abbrechen und sich nicht lösen können. Eine Gefährdung des Arbeiters auf dem Sitz durch sich bewegende Maschinenteile darf nicht vorliegen.

§ 6

(1) An Maschinen mit Zapfwellenantrieb ist die gesamte Antriebswelle einschließlich der Gelenkkuppelungen allseitig zu verkleiden.

(2) Die Benutzung des Zapfwellenantriebes ohne Zapfwellenschutz und das Verlassen des Fahrersitzes bei laufender Zapfwelle ist verboten.

(3) Das Mitfahren von Personen auf der Zugmaschine ist bei der Arbeit und beim Transport zapfwellenangetriebener Maschinen verboten, sofern die Gelenkwelle mit der Zapfwelle verbunden ist.

(4) Vor und während des Einsatzes von Maschinen, die mit einer Zapfwelle betrieben werden, hat sich der verantwortliche Bedienende und Aufsichtführende von der vollständigen Verkleidung der Gelenkwelle zu überzeugen. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten ist die Maschine sofort aus dem Betrieb zu ziehen und erst nach Beseitigung der Mängel wieder zum Einsatz zuzulassen.

(5) Beim Abkoppeln von zapfwellenangetriebenen Maschinen ist die gesamte Gelenkwelle einschließlich des Schutzes von der Zapfwelle bzw. vom Traktor zu entfernen.

§ 7

Alle an Maschinen und Geräten vorhandenen Bedienungsvorrichtungen (Griffe, Hebel usw.) müssen so angeordnet sein, daß sie vom Fahrersitz oder vom Bedienungsstand aus leicht und gefahrlos erreicht und bedient werden können. Sie sind gegen unbeabsichtigtes Ein- und Ausrücken zu sichern. Die Zugleinen zum Ein- und Ausrücken der Geräte müssen so lang sein, daß ein Rückwärtsbewegen des Traktoristen während der Fahrt nicht erforderlich wird. Das Befestigen der Zugleinen am Körper des Traktoristen oder Beifahrers ist verboten.

§ 8

Fahrbare Großmaschinen sind mit einer sicher wirkenden, vom Fahrer- bzw. Beifahrersitz oder vom Boden aus leicht zu bedienenden Bremse auszurüsten.

§ 9

(1) Leichte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte (Pflüge, Feldwalzen, Grubber usw.) sind auf Fahrwegen mit Gefälle vom Gespannführer so zurückzuhalten, daß keine Gefährdung der Zugtiere und der Verkehrssicherheit eintreten kann. Geeignete Bremsvorrichtungen sind bereitzuhalten oder einzubauen.

(2) Schwere fahrbare Maschinen und Geräte, die beim Arbeiten ohne Deichsel gelenkt werden, sind für den Transport mit einer Deichsel zu versehen. Ohne eine solche Lenkvorrichtung dürfen diese Geräte beim Transport nicht gefahren werden.

§ 10

Im Verkehr, und wenn sich ein Abstellen von Maschinen und Geräten auf öffentlichen Wegen nicht vermeiden läßt, sind diese bei Dunkelheit auf beiden Seiten zu beleuchten. Zusätzlich ist hinten eine rote Laterne anzubringen.

§ 11

Beim Lenken der Zugtiere muß der Fahrer die Zügel fest in der Hand behalten. Die Zügel oder die Leine am Körper anzubinden oder anzuhängen ist verboten.

§ 12

Vor dem Mähbalken von Mähmaschinen im Einsatz darf sich niemand aufhalten. Die Beseitigung von Störungen an den Messern oder deren Antriebsteilen sowie das Abschmieren der Maschine ist von der Seite oder von der Rückseite des Mähbalkens vorzunehmen. Der hinter dem Mähbalken Gehende muß von dem Mähbalken einen genügenden Abstand halten und seine Tätigkeit mit einem geeigneten Werkzeug ausüben;

§ 13

(1) Das Schneidewerkzeug von Mähmaschinen ist während des Transportes und beim Abstellen der Maschine mit einem geeigneten Schutz zu versehen.

(2) Fliegend angeordnete Mähbalken, z. B. bei Gras-mähern, sind während des Transportes der Maschine hochzustellen und durch geeignete Vorrichtungen (Haltestange) festzulegen.

(3) Die mitgeführten Ersatzmesser sind unfallsicher zu verpacken und so zu befestigen, daß der Fahrer nicht behindert oder verletzt wird.

§ 14

(1) Bei Arbeitsunterbrechungen (z. B. Beseitigung von Störungen) sowie bei Arbeitspausen ist das Triebwerk der Maschine auszurücken. Es darf erst eingerückt werden, nachdem der die Maschine Bedienende seinen Sitz wieder eingenommen hat.

(2) An landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, unabhängig davon, ob sie mit motorischer oder tierischer Kraft angetrieben werden, dürfen Arbeiten nur vorgenommen werden, wenn das Getriebe oder der Motor abgestellt bzw. die Zugtiere abgehängt sind.

§ 15

(1) Der Auspuff an mit Verbrennungsmotor angetriebenen Maschinen und Geräten muß so eingerichtet sein, daß die Beschäftigten durch die Auspuffgase nicht belästigt oder gefährdet werden und vor Verbrennungen geschützt sind.

(2) Auf jeder mit Verbrennungsmotor arbeitenden Maschine ist ein gebrauchsfertiger Tetra-Feuerlöscher anzubringen.

§ 16

(1) Fahrbare Pferdezug-Schädlingsbekämpfungsgeräte sind mit einem Fahrersitz, einer Fußstütze und einer mindestens 80 cm hohen Schutzstange vor dem Sitz zu versehen.

(2) Die mit der Schädlingsbekämpfung Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln vertraut zu machen.

§ 17

Einachsige Düngerstreuer sind mit Stützen auszurüsten, die ein unbeabsichtigtes Kippen des Düngerstreuers verhindern und eine Höheneinstellung für den Kupplungsvorgang ermöglichen.

§ 18

(1) Eggen dürfen während des Arbeitsganges nur mittels Eggenhaken ausgehoben werden.

(2) Beim Transport sind Eggen so zu legen, daß die Zinken stets nach unten zeigen.

§ 19

(1) Drillmaschinen, in deren Saatkasten die Rührwellen nicht mit einem Schutzgitter abgedeckt ist, sind an der Innenseite des Saatkastendeckels mit folgendem Hinweis in deutlicher und dauerhafter Schrift zu versehen:

„Vorsicht! Nicht in den Saatkasten greifen! Keine Säcke, Werkzeuge oder andere Geräte hineinlegen!“

(2) Alle von Traktoren gezogenen Drillmaschinen sind mit einem Rückenschutz hinter dem Laufbrett zu versehen. Das Nachfüllen des Saatgutes darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen.

(3) Bei allen übrigen Maschinen, wie Kartoffellege-maschinen, Maisiegemaschinen, Pflegegeräten und -maschinen, sind die Bedienungssitze oder Bedienungsstände so zu sichern, daß ein Herunterstürzen oder eine Gefährdung des Bedienenden durch arbeitende Maschinenteile ausgeschlossen ist.

§ 20

(1) Bodenfräsen müssen zwischen Motor und Fahrzeug sowie zwischen Fahrwerk und Fräswalzenantrieb ausrückbare Kupplungen haben. Die Kupplungen sind gegen unbeabsichtigtes Einrücken zu sichern.

(2) Das Fahrwerk von Fräsen mit mehr als 150 kg Gesamtgewicht ist so einzurichten, daß die Bewegung der Laufräder voneinander unabhängig ist.

(3) Die Haube über der Fräswalze muß so beschaffen sein, daß Fußverletzungen durch den über dem Erdreich freilaufenden Teil der Fräsworkzeuge vermieden werden. An den Seitenwänden der Haube ist die Aufschrift anzubringen:

„Achtung! GEFAHR! Nicht in die Nähe der Fräsworkzeuge treten!“

(4) Die Führungsholme müssen so lang sein, daß der Lenker der Fräse auch beim Wenden in genügendem Abstand von den Fräsworkzeugen bleibt.

(5) Beim Auswechseln der Fräsworkzeuge an Bodenfräsen ist der Motor auszuschalten. Nach dem Fräsen und beim Arbeitsplatzwechsel ist der Fräswalzenantrieb auszuschalten;

(6) Durch geeignete Stützen ist, wenn an den Fräsworkzeugen gearbeitet wird (entfernen von Steinen, Draht, Wurzeln usw.), der hintere Teil der Fräse sicher hochzustellen.

g 21

(1) Beim Arbeiten mit zapfwellenangetriebenen Krautschlägern und Graszettern darf sich während des Arbeitsganges niemand hinter den Maschinen aufhalten. Bei Schleuderrotern ist der Aufenthalt im Wurfbereich der Schleuder verboten.

(2) Die Trommelhaube des Krautschlägers muß aus durchschlagssicherem Material hergestellt und mit der Aufschrift

„Achtung! GEFAHR! Nicht in die Nähe treten!“ versehen sein.

(3) Vor dem Einsatz des Krautschlägers ist der Steinschlagsschutz hinten unterhalb der Trommelhaube auf seine Festigkeit und den richtigen Sitz zu prüfen.

§ 22

(1) Die Laufräder an Muldenwagen von Dung- und Futterhängebahnen sind gegen unbeabsichtigtes Aushängen und Umschlagen zu sichern.

(2) Die Laufschienen der Hängebahnen sind mit einer Endbegrenzung zu versehen.

§ 23

Hänger, die in Verbindung mit Erntemaschinen Erntegut aufnehmen (z. B. Räum- und Sammelpresen, Mäh-lader, Kartoffel- und Rübenkombi-ne), sind mit einem Schutzgerüst zu versehen, das ein Abstürzen der auf ihnen tätigen Personen verhindert.

§ 24

Alle landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die in 2 oder 3 Schichten eingesetzt werden und für deren richtiges Funktionieren eine oder mehrere Bedienungs-

Personen erforderlich sind, müssen bei Dunkelheit, wenn der Rückenscheinwerfer der Zugmaschine nicht genügt, mit einer ausreichenden Beleuchtung ausgerüstet werden. Diese Beleuchtung darf die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigen.

§ 25

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 107 vom 22. Januar 1953 — Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte — (GBl. S. 365) außer Kraft.

Berlin, den 15. April 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung
über die Besteuerung der Reiseleiter und Reise-
führer des Deutschen Reisebüros.

Vom 9. April 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Reiseleiter, Reiseführer und Stadtführer sowie andere Bürger, die Organisationsaufgaben des Deutschen Reisebüros durchführen, und Ortsbeauftragte des Deutschen Reisebüros, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Deutschen Reisebüro stehen, entrichten für diese Tätigkeit keine Umsatz- und Gewerbesteuer.

§ 2

Einkünfte der Reiseleiter, Reiseführer und Stadtführer, die diese für die haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit für das Deutsche Reisebüro erzielen, ohne daß sie im Arbeitsrechtsverhältnis zum Deutschen Reisebüro stehen, sind als Einkünfte im Sinne des § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) zu besteuern;

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft;

Berlin, den 9. April 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Gewährung von Stipendien an
Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige
der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als
Lehrer und Erzieher.

Vom 30. April 1959

Für die Gewährung von Stipendien an Studierende, die als Produktionsarbeiter oder als ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Lehrer oder Erzieher an die entsprechenden Ausbildungseinrichtungen einschließlich der Universitäten delegiert werden, wird für die gesamte Studienzeit im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Stipendien auf Grund dieser Anordnung werden gewährt an Produktionsarbeiter oder ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen, die

- a) sich in der Ausbildung als Lehrer für die Klassen 5 bis 10 oder im Vorkurs befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen oder den Ehrendienst in einer bewaffneten Formation abgeleistet haben;
- b) sich in einer Ausbildung als Lehrer für die Klassen 1 bis 4, als Heim- und Horterzieher oder als Jugendfürsorger befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen oder den Ehrendienst in einer bewaffneten Formation abgeleistet haben;
- c) sich in einer Ausbildung als Kindergärtnerin befinden und den Nachweis einer mindestens dreijährigen Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit erbringen.

§ 2

Für den im § 1 Buchstaben a bis c genannten Personenkreis wird ein Grundstipendium von monatlich 190 DM gewährt.

§ 3

(1) Ledige Studierende des im § 1 genannten Personenkreises können zum Grundstipendium einen Zuschlag in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens der letzten 6 Monate vor Aufnahme des Studiums erhalten.

(2) Verheiratete Studierende des im § 1 genannten Personenkreises können zum Grundstipendium einen Zuschlag erhalten:

- a) in Höhe bis zu 10 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten 6 Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten 250 DM oder mehr beträgt;
- b) in Höhe bis zu 20 % ihres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens in den letzten 6 Monaten vor Aufnahme des Studiums, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Ehegatten weniger als 250 DM beträgt.

(3) Studierende, die vor Aufnahme des Studiums eine mindestens fünfjährige Produktionserfahrung einschließlich Lehrzeit haben, und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen, die mindestens eine vierjährige Dienstzeit nachweisen, können einen Zuschlag in Höhe von monatlich 80 DM zum Stipendium erhalten.

(4) Es kann nur ein Zuschlag gewährt werden, und zwar jeweils der für die Studierenden finanziell günstigste. Über die Höhe dieser Zuschläge und ihre Gewährung entscheidet die Stipendienkommission der Ausbildungseinrichtung.

§ 4

(1) Verheiratete Studierende, deren Ehegatte weniger als 250 DM Bruttoeinkommen monatlich hat oder im Sinne des § 5 erwerbsunfähig ist, erhalten zum Grundstipendium einen Ehegattenzuschlag in Höhe von 30 DM bei gemeinsamem Haushalt und 70 DM bei getrenntem Haushalt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind um je 30 DM.